

A-2640/24

Zentrale Dienstvorschrift

Unterstützung der Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Zweck der Regelung:	Zentrale Regelungen der Unterstützungsleistungen der Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. durch die Bundeswehr
Herausgegeben durch:	Bundesministerium der Verteidigung
Beteiligte Interessenvertretungen:	Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg, Hauptpersonalrat beim BMVg, Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg
Gebilligt durch:	Abteilungsleiter Führung Streitkräfte
Herausgebende Stelle:	BMVg FüSK III 2
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Ja
Gültig ab:	06.02.2020
Frist zur Überprüfung:	05.02.2025
Version:	2
Ersetzt:	A-2640/24, Version 1
Aktenzeichen:	01-52-12
Bestellnummer/DSK:	Entfällt

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	3
2	Allgemeines	4
2.1	Freiwilliger Einsatz für den Volksbund im In- und Ausland	4
2.2	Versorgungsschutz und Haftungsansprüche	5
3	Sammlungen des Volksbundes	5
4	Freiwillige Teilnahme an Kriegsgräbereinsätzen	6
5	Dienstliche Verwendung von Personal, Dienstfahrzeugen und Gerät im In- und Ausland	7
6	Teilnahme an Gedenkfeiern des Volksbundes	10
7	Schlussbestimmungen	11
8	Anlagen	12
8.1	Bezugsjournal	12
8.2	Änderungsjournal	13

1 Grundsätze

101. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (im Folgenden Volksbund genannt) nimmt sich seit 1919 in beispielhafter Weise der Pflege der deutschen Soldatengräber an. Er ist von der Bundesregierung, vertreten durch das Auswärtige Amt, mit der Durchführung der Kriegsgräberfürsorge im Ausland beauftragt und erfüllt völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Im Inland unterstützt der Volksbund die Länder bzw. die jeweiligen Friedhofsträger bei der Pflege der Kriegsgräber; für die Kriegsgräberstätten Halbe und Golm ist der Volksbund unmittelbar zuständig. Seiner Arbeit ist es zu verdanken, dass die Gefallenen und Opfer der beiden Weltkriege würdige Ruhestätten finden und diese auf Dauer erhalten bleiben.

102. Seit ihrem Bestehen unterstützt die Bundeswehr den Volksbund bei seiner Arbeit. Durch diese Unterstützung können Soldaten und Soldatinnen aus den Erfahrungen deutscher Geschichte lernen und ihre interkulturelle Kompetenz erhöhen. Zugleich erzeugt das Auftreten von Angehörigen der Bundeswehr – als wichtige Mittler der Informationsarbeit – in der Öffentlichkeit im In- und Ausland hohe Glaubwürdigkeit.

103. Soldaten und Soldatinnen gewinnen durch die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit in Form der Kriegsgräberfürsorge Maßstäbe, um politische Geschehnisse und Zusammenhänge der Gegenwart zu beurteilen und ein angemessenes Traditionsverständnis zu entwickeln. Sie können erkennen, dass das Vermächtnis von Millionen Toten der Kriege und der Gewaltherrschaft alle Völker zu Verständigung und Frieden mahnt. Kriegsgräberfürsorge ebnet auch den Weg zu den Nachbarn und ehemaligen Gegnern und ist einer der Ankerpunkte in der Tradition der Bundeswehr.

104. Die Pflege von Tradition ist integraler Bestandteil der Inneren Führung und leistet einen unverzichtbaren Beitrag für die Bundeswehr als Armee im Einsatz. Die „Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr“ (Zentrale Dienstvorschrift A-2600/1 „Innere Führung Selbstverständnis und Führungskultur“, Anlage 7.3) stellen als eine wichtige Aufgabe der Vorgesetzten heraus, Traditionsbewusstsein zu wecken. Zugleich ist Traditionspflege Teil der soldatischen Ausbildung.

Bei der Traditionspflege hat sich die Übernahme und Pflege von Gedenkstätten, Mahn- und Ehrenmalen, insbesondere der Weltkriege, als sinnvoller Anlass erwiesen, Soldaten und Soldatinnen diese Erkenntnisse vorrangig im Ausland nahe zu bringen. Daher liegt es im Besonderen staatlichem und dienstlichem Interesse, diese einzigartige Arbeit des Volksbundes, die nach Zielsetzung und Qualität nicht zu vergleichen ist mit dem Engagement anderer Organisationen, durch die Bundeswehr zu unterstützen.

2 Allgemeines

201. Die Bundeswehr unterstützt die Arbeit des Volksbundes. Voraussetzung hierfür ist ein zwischenstaatliches Abkommen über Kriegsgräberfürsorge zwischen dem ausländischen Staat, in dem der Kriegsgräbereinsatz stattfinden soll und der Bundesrepublik Deutschland. Liegt kein Abkommen vor, entscheidet im Ausnahmefall der Generalinspekteur oder die Generalinspekteurin der Bundeswehr nach Zustimmung des Staates, in dem der Kriegsgräbereinsatz erfolgen soll, im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt über Unterstützungsleistungen der Bundeswehr.

202. Folgende Unterstützungen können genehmigt oder gewährt werden:

- Dienstbefreiung für Soldaten und Soldatinnen, die sich dem Volksbund freiwillig für Sammlungen zur Verfügung stellen,
- Sammlungen des Volksbundes innerhalb der Dienststellen der Bundeswehr,
- Sonderurlaub für Soldaten und Soldatinnen, die freiwillig an Kriegsgräbereinsätzen teilnehmen,
- dienstliche Verwendung von Personal, Dienstfahrzeugen und Gerät im In- und Ausland (z. B. bei Jugendlagern),
- leihweise Bereitstellung von Liegenschaftsmaterial¹ und
- Teilnahme an Veranstaltungen des Volksbundes.

2.1 Freiwilliger Einsatz für den Volksbund im In- und Ausland

203. Ausbildung und Einsatzbereitschaft dürfen durch Unterstützungsleistungen für den Volksbund nicht eingeschränkt werden. Gleichwohl fördern Vorgesetzte das freiwillige Engagement der Soldaten und Soldatinnen für den Volksbund. Möglichst im Zusammenhang mit dem Volkstrauertag – gegebenenfalls mit Unterstützung des Volksbundes – ist über die Kriegsgräberfürsorge zu unterrichten.

204. Das freiwillige Tätigwerden der Soldatinnen und Soldaten an Maßnahmen des Volksbundes ist kein militärischer Dienst. Es steht aber im Besonderen staatlichen und dienstlichen Interesse der Bundeswehr. Die Disziplinarvorgesetzten belehren die Soldatinnen und Soldaten vor Beginn einer Sammlung oder eines Kriegsgräbereinsatzes über das Verhalten in der Öffentlichkeit und über die in dieser Zentralen Dienstvorschrift festgelegten Bestimmungen.

¹ Zur Unterstützung der Arbeit des Volksbundes kann auf Antrag dem Volksbund beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) – Abt. ZA I 1 Liegenschaftsmaterial leihweise zur Verfügung gestellt werden.

205. Vor einem Kriegsgräbereinsatz im Ausland ist zusätzlich über das Verhalten als Soldatin bzw. Soldat der Bundeswehr im Ausland zu belehren. Jede Soldatin und jeder Soldat hat die Pflicht, im äußeren Erscheinungsbild sowie in Haltung und Auftreten den besonderen Anforderungen gerecht zu werden, die an sie bzw. ihn als Repräsentantin bzw. Repräsentant der Bundeswehr im Ausland gestellt werden.

2.2 Versorgungsschutz und Haftungsansprüche

206. Soweit Soldaten und Soldatinnen während ihrer freiwilligen Tätigkeit bei Maßnahmen des Volksbundes nach den Nr. 201 und Nr. 202 eingesetzt sind, besteht für sie Versorgungsschutz im Rahmen der Beschädigtenversorgung nach § 81 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG). Berufssoldatinnen und Berufssoldaten genießen daneben Dienstunfallschutz gemäß § 27 SVG. Frühere Soldaten und Soldatinnen können keine Versorgungsansprüche und keine Haftungsansprüche gegen den Bund geltend machen, weil mit ihrer freiwilligen Tätigkeit für den Volksbund im Rahmen dieser Zentralen Dienstvorschrift kein Wehrdienstverhältnis begründet wird.

207. Der Volksbund wird aufgrund eines zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und dem Volksbund geschlossenen Vertrages unterstützt. Darin verpflichtet sich der Volksbund,

- für Angehörige der Bundeswehr während der Zeit ihrer freiwilligen Tätigkeit für den Volksbund eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen und
- den in dieser Zentralen Dienstvorschrift festgelegten Anteil der durch die Unterstützungsleistungen der Bundeswehr entstehenden Kosten zu erstatten.

3 Sammlungen des Volksbundes

301. Sammlungen des Volksbundes innerhalb der Dienststellen der Bundeswehr können einmal im Jahr durchgeführt werden. Sammelunterlagen und Sammelbüchsen stellt der Volksbund. Er führt die Abrechnung in eigener Verantwortung durch.

302. Die Kommandeure oder Kommandeurinnen der Landeskommandos für das Land Berlin und der General für Standortaufgaben Berlin legen in Abstimmung mit dem Volksbund die Termine fest.

303. Der Volksbund stimmt die Termine für seine Sammlungen außerhalb der Bundeswehrdienststellen in den einzelnen Standorten mit dem oder der Standortältesten unter Beteiligung der zuständigen Gremien der Vertrauenspersonen/zuständigen Vertrauenspersonen und Personalvertretungen ab. Sie sind rechtzeitig im Standortbefehl bekannt zu geben.

304. Soldaten und Soldatinnen sowie frühere Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr können freiwillig an den Sammlungen des Volksbundes teilnehmen.

305. Soldaten und Soldatinnen können während der Sammlung Uniform tragen. Früheren Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr kann das Tragen der Uniform während der Sammlung nach der Uniformverordnung (UnifV)² in Verbindung mit den Bestimmungen der Zentralrichtlinie A2-1300/0-0-2 „Die Reserve“³ genehmigt werden. Getragen wird dann grundsätzlich der Dienstanzug.

306. Notwendige Fahrauslagen für den Hin- und Rücktransport freiwilliger Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den Sammelorten werden durch das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ) in sinngemäßer Anwendung der diesbezüglichen Regelungen im Bundesreisekostengesetz (BRKG) erstattet. Diese und die Kosten für den Einsatz von Dienstfahrzeugen (siehe Nr. 523 ff dieser Zentralen Dienstvorschrift) sind durch das zuständige BwDLZ beim Volksbund zur Erstattung anzufordern.

4 Freiwillige Teilnahme an Kriegsgräbereinsätzen

401. Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr können in ihrer Freizeit (z. B. an Wochenenden oder im Erholungsurlaub) freiwillig an Kriegsgräbereinsätzen teilnehmen.

402. Für die freiwillige Teilnahme am Kriegsgräbereinsatz kann den Soldaten und Soldatinnen die Hälfte des erforderlichen Urlaubs – längstens bis zu zehn Arbeitstagen – als Sonderurlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden. Ansonsten ist Erholungsurlaub (siehe § 9 der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung (SUV) in Verbindung mit der Zentralen Dienstvorschrift A-1420/12 „Ausführung der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung“, Nr. 318) oder Freistellung vom Dienst⁴ in Anspruch zu nehmen.

403. An Kriegsgräbereinsätzen freiwillig teilnehmende Soldaten und Soldatinnen können Uniform tragen. Die Zentralvorschrift A1-2630/0-9804 „Anzugordnung für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ ist zu beachten. Wird von früheren Soldaten und Soldatinnen für die Dauer der freiwilligen Tätigkeit für den Volksbund das Tragen der Uniform gewünscht, ist dies nach der UnifV bzw. den Bestimmungen der Zentralrichtlinie A2-1300/0-0-2, „Die Reserve“, Anlage 8.28 zu beantragen. Soll die Uniform bei Einsätzen im Ausland getragen werden, ist dies bei Zustimmung des ausländischen Staates, in dem der Einsatz stattfinden soll, nach den Vorgaben und Regelungen der Bereichsdienstvorschrift C-100/13 VS NfD „Besuchskontrollverfahren“ zu beantragen.

² BGBl. 2008 I S. 778 „Verordnung über die Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses (Uniformverordnung - UnifV)“.

³ Anlage 8.28 „Bestimmungen zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrverhältnisses“.

⁴ Zentrale Dienstvorschrift A-1420/34 „Anwendung der Verordnung über die Arbeitszeit der Soldatinnen und Soldaten“ sowie A-1420/12, Nr. 234.

404. Die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen für die freiwillige Teilnahme von Soldaten und Soldatinnen an Kriegsgräbereinsätzen ist nicht zulässig. Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des BRKG wird nicht gewährt.

5 Dienstliche Verwendung von Personal, Dienstfahrzeugen und Gerät im In- und Ausland

501. Die Unterstützung beschränkt sich auf

- die Beförderung von Personen sowie den Transport von Arbeitsgerät und Material mit Dienstfahrzeugen gemäß den Bestimmungen für den Kraftfahrbetrieb von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr⁵ und den gegebenenfalls ergänzenden Vorschriften zum BundeswehrFuhrparkService (BwFPS)⁶,
- den Einsatz von Feldküchen,
- den Einsatz von leichtem Pioniergerät sowie
- das jeweils dazugehörige Bedienungspersonal.

502. Lufttransporte für den Volksbund sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmsweise kann der zuständige Staatssekretär bzw. die zuständige Staatssekretärin im BMVg Mitflüge im Rahmen freier Kapazitäten in ohnehin verkehrenden Luftfahrzeugen der Bundeswehr zulassen.

503. Der Volksbund ist grundsätzlich zur Erstattung aller Kosten verpflichtet. Schäden an Dienstfahrzeugen der Bundeswehr durch höhere Gewalt bzw. deren Ursache nicht bekannt ist oder sich nicht aufklären lässt, sind davon ausgenommen. Im Weiteren haftet er der Bundesrepublik Deutschland nach den gesetzlichen Vorschriften.

504. Der Volksbund beantragt beim BAIUDBw Abt ZA I 1 bis Ende Januar eines jeden Jahres – aufgegliedert nach Bundesländern – die für das laufende Jahr erforderliche Unterstützung. Das BAIUDBw leitet die Anträge zur Prüfung an das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr (KdoTerrAufgBw) weiter. Diese ermitteln die Truppenteile/Dienststellen, die unterstützen können. Die für die durchführenden Truppenteile/Dienststellen zuständigen BwDLZ teilen die geschätzten Kosten mit. Dabei können Vorschläge der jeweils zuständigen „Beauftragten des Volksbundes für die Bundeswehr“ in den Bundesländern berücksichtigt werden. Die Entscheidung über eine Unterstützungsleistung trifft die Bataillonsführung oder der bzw. die Vorgesetzte in vergleichbarer Dienststellung unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen (Ausbildung und Einsatzbereitschaft).

⁵ Zentrale Dienstvorschrift A-1050/11 „Betrieb von Dienstfahrzeugen“.

⁶ Zentralrichtlinie A2-1015/0-0-13 „BundeswehrFuhrparkService“.

505. In den Bundesländern sind die „Beauftragten des Volksbundes für die Bundeswehr“ die Ansprechstellen des Volksbundes.

506. Das KdoTerrAufgBw fasst die eingehenden Meldungen der Truppenteile/Dienststellen zusammen und leitet sie an das BAIUDBw weiter, das dem Volksbund mitteilt, welche Unterstützungsleistungen von der Bundeswehr im festgelegten Kostenrahmen durchgeführt werden können.

507. Der Volksbund legt auf der Grundlage dieser Mitteilung die durchzuführenden Maßnahmen fest und teilt dies dem BAIUDBw bis Dezember des Vorjahres mit.

508. Das BAIUDBw informiert den durchführenden Verband über den Höchstbetrag der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und gibt dafür eine Deckungszusage. Der Verband stellt sicher, dass dieser Höchstbetrag nicht überschritten wird; unvorhergesehene Mehrausgaben sind unverzüglich beim BAIUDBw zu beantragen. Im Übrigen hat der Verband die Unterstützungsleistungen zeitnah abzurechnen, damit die Kassenwirksamkeit im Jahr der Deckungszusage des BAIUDBw gewährleistet ist.

509. Die Summe der Unterstützungsleistung bei einem Einsatz darf den Wert von 25 000 Euro nicht überschreiten.

510. Über Einsätze, die zusätzlich durchgeführt werden und die kostenmäßig in vollem Umfang vom Volksbund übernommen werden, ist Einvernehmen zwischen dem BAIUDBw und dem Volksbund herzustellen.

511. Die Durchführung der Unterstützungsleistung erfolgt in Verantwortung der Verbände in direkter Zusammenarbeit mit dem Volksbund.

512. Das BAIUDBw unterhält die Verbindungen zum Taktischen Ausbildungskommando der Luftwaffe in Decimomannu/Italien (TaktAusbKdoLw IT) und unterrichtet es über die dienstlichen Unterstützungsleistungen in seinem Bereich. Das TakAusbKdoLw IT stellt die Betriebsstoffversorgung bei den entsprechenden Unterstützungsleistungen sicher.

513. Bei Einsätzen in anderen Ländern sind die Militärattachéstäbe in den deutschen Botschaften zu unterrichten.

514. Truppenteile/Dienststellen, die für den Volksbund dienstliche Unterstützungsleistungen übernehmen, stellen Dienstreiseanträge und bei Auslandsaufenthalten zusätzlich Anträge auf Besuchsgenehmigung⁷.

515. Dienstreiseanträge sind acht Wochen vor Antritt der Reise an das BAIUDBw – Kompetenzzentrum Travelmanagement der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn, zu senden.

⁷ Gemäß C-100/13 VS-NfD, Abschnitt 3.4.

516. Dienstreisen, deren Kosten mit dem vom BMVg – Plg III 4 – vorgegebenen Finanzierungsrahmen nicht abgerechnet werden können, gehen zu Lasten des Volksbundes. Das BAIUDBw weist bei Genehmigung dieser Dienstreisen die Truppenteile/Dienststellen an, die angefallenen Reisekosten direkt beim Volksbund zur Erstattung anzufordern.

517. Das Bedienungspersonal nach Nr. 501 ff dieser Zentralen Dienstvorschrift hat Anspruch auf Reisekostenvergütung

- im Inland nach dem BRKG und
- im Ausland nach dem BRKG in Verbindung mit der Auslandsreisekostenverordnung – ARV.

518. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 BRKG sind zu beachten, soweit unentgeltliche Verpflegung und/oder unentgeltliche Unterkunft von Amts wegen bereitgestellt werden.

519. Die Ausgaben sind bei Kapitel 1403 Titel 527 01 BA 002 (Inland) bzw. 527 01 BA 003 (Ausland) zu buchen.

520. Der Volksbund hat für Unterkunft und Verpflegung auf seine Kosten zu sorgen.

521. Im Falle der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung in Truppenküchen der Bundeswehr ist der jeweilige Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) zu erstatten.

522. Das BwDLZ leitet die Unterlagen für die Abrechnung nach Durchführung der Unterstützungsleistung direkt an das BAIUDBw, das den Erstattungsbetrag vom Volksbund fordert und bei Kapitel 1402 Titel 125 01 entsprechend dem jeweils geltenden Haushaltsführungserlass zum Einzelplan 14 vereinnahmt.

523. Der unterstützende Verband stellt die erforderlichen Dienstfahrzeuge zur Verfügung. Dabei sind die entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten. Als Kraftfahrer sind nur Soldaten und Soldatinnen oder „beigestelltes ziviles Kraftfahrpersonal“ einzusetzen oder anzufordern.

524. Abrechnung beim Einsatz bundeswehreigener Fahrzeuge

Für bundeswehreigene Fahrzeuge gelten die jeweils gültigen Erstattungskostensätze bei Amtshilfe gemäß der Zentralen Dienstvorschrift A-2420/10 VS-NfD „Kostenrichtlinie“. Die Bundeswehr verzichtet auf Erstattung der Personalkosten und gewährt auf Sachkosten eine Kostenminderung von 80 vom Hundert.

525. Abrechnung beim Einsatz von Fahrzeugen, die dem Mobilitätsmanagement der BwFPS GmbH unterliegen

Beim Einsatz von Dienstfahrzeugen im Bereitstellungsmanagement sind vorrangig Fahrzeuge zu wählen, die von den Verbänden in Langzeitmiete genutzt werden.

526. Der Verband ermittelt die durch das BAIUDBw abzurechnenden anteiligen Kosten des Einsatzes, erstellt eine mit dem Volksbund abgestimmte Kostenaufstellung und meldet diese an das zuständige BWDLZ zur Rückmeldung an das BAIUDBw.

527. Bei einem Einsatz, für den das BAIUDBw eine Deckungszusage erteilt hat, bezahlt der Verband die Gesamtrechnung an die BwFPS GmbH und leitet die mit dem Volksbund abgestimmte Kostenaufstellung an das BAIUDBw zwecks Erstattung weiter.

528. Bei einem Einsatz, der vom Volksbund bezahlt werden muss (ohne Deckungszusage des BAIUDBw), hat der Verband dafür Sorge zu tragen, dass der Volksbund vor Ablauf der Zahlungsfrist die befreiende Zahlung gemäß Kostenaufstellung als anteilige Zahlung auf die Gesamtrechnung der BwFPS GmbH leistet. Die Erstattungen des Volksbundes sind bei Kapitel 1407 Titel 553 39 zu vereinnahmen.

529. Das BAIUDBw erstattet die vollen Kosten gemäß Kostenaufstellung an den Verband; bis zum Erreichen der dem BAIUDBw für diesen Zweck zugewiesenen Haushaltsmittel verzichtet die Bundeswehr auf Kostenerstattung durch den Volksbund. Das BAIUDBw überwacht den Haushaltsmittelabfluss. Es stellt sicher, dass der Kostenrahmen nicht überschritten wird und meldet Mittel, die nicht zum Abfluss kommen, auf dem Mittelverteilerweg zurück.

530. Die Ausgaben und Erstattungen im Rahmen der Unterstützung der Arbeit des Volksbundes durch die Bundeswehr sind beim Buchungsabschnitt „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ zu buchen.

6 Teilnahme an Gedenkfeiern des Volksbundes

601. Die Teilnahme von Abordnungen der Bundeswehr an örtlichen Gedenkfeiern des Volksbundes ist innerhalb eines Standortes durch den Standortältesten bzw. die Standortälteste unter Beteiligung der zuständigen Gremien der Vertrauenspersonen/zuständigen Vertrauenspersonen und Personalvertretungen zu regeln. Der bzw. die Standortälteste befiehlt auch – wenn erforderlich – die Gestellung von Ehrenposten. Stärke, Anzug und Ausrüstung der Ehrenposten richten sich nach der Zentralrichtlinie A2-2630/0-0-3 „Militärische Formen und Feiern der Bundeswehr“ und der A1-2630/0-9804.

602. Bei überregionalen Gedenkfeiern des Volksbundes in einem Bundesland wird die Teilnahme von Abordnungen der Bundeswehr durch die Kommandeurin bzw. den Kommandeur der Landeskommandos, im Land Berlin durch den General für Standortaufgaben Berlin, geregelt. Sind mehrere Bundesländer betroffen oder handelt es sich um eine bundesweite Gedenkveranstaltung, wird dies durch die Kommandeurin bzw. den Kommandeur des KdoTerrAufgBw geregelt und ggf. ein Landeskommando/General für Standortaufgaben Berlin mit der Federführung beauftragt.

603. Die Teilnahme von Abordnungen der Bundeswehr an Gedenkfeiern des Volksbundes im Ausland (soweit es sich nicht um die Teilnahme des Verteidigungsattachés handelt) regelt im Einzelfall das BMVg, Abteilung Führung Streitkräfte.

604. Die reisekostenrechtliche Abfindung richtet sich nach dem BRKG, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV,) der ARV sowie den dazu erlassenen ergänzenden Bestimmungen.

605. Für die Abrechnung der Kosten bei Gestellung von Dienstfahrzeugen gilt Nr. 523 ff dieser Zentralen Dienstvorschrift. Reisekosten für Veranstaltungen des Volksbundes sind durch die BwDLZ unmittelbar mit dem Volksbund abzurechnen.

606. Der Einsatz von Musikkorps bei Veranstaltungen des Volksbundes richtet sich nach der Bereichsrichtlinie C2-2750/0-0-1 „Militärmusikdienst“.

7 Schlussbestimmungen

701. Zum Abschluss des Jahres berichtet das BAIUDBw dem BMVg über Art und Umfang der dienstlichen Unterstützungsleistungen an den Volksbund. B

8 Anlagen

8.1 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. ARV	Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung – ARV)
2. BRKG	Bundesreisekostengesetz (BRKG)
3. BRKGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV)
4. ResG	Gesetz über die Rechtsstellung der Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr (Reservistinnen und Reservistengesetz – ResG)
5. SaZV	Verordnung über die Arbeitszeit der Soldatinnen und Soldaten (Soldatenarbeitszeitverordnung – SaZV)
6. SGB VII	Siebtens Buch Sozialgesetzgebung – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII Artikel 1)
7. SUV	Verordnung über den Urlaub der Soldatinnen und Soldaten (Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung – SUV)
8. SVG	Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG)
9. SvEV	Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV)
10. TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
11. UnifV	Verordnung über die Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses (Uniformverordnung – UnifV)
12. VorgV	Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses (Vorgesetztenverordnung – VorgV)
13. A-1050/11	Betrieb von Dienstfahrzeugen
14. A-1420/12	Ausführung der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung
15. A-1420/34	Anwendung der Verordnung über die Arbeitszeit der Soldatinnen und Soldaten
16. A-2420/10 VS-NfD	Kostenrichtlinie
17. A-2600/1	Innere Führung Selbstverständnis und Führungskultur
18. A-2630-1	Das äußere Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr
19. A1-2630/0-9804	Anzugordnung für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr
20. A2-1015/0-0-13	BundeswehrFuhrparkService
21. A2-1300/0-0-2	Die Reserve
22. A2-2630/0-0-3	Militärische Formen und Feiern der Bundeswehr
23. C-100/13 VS-NfD	Besuchskontrollverfahren
24. C2-2750/0-0-1	Militärmusikdienst

8.2 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	01.05.2014	<ul style="list-style-type: none">• Formale Überführung• Erstveröffentlichung
2	06.02.2020	<ul style="list-style-type: none">• Vollständige Aktualisierung